

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rossow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Rossow am 03.11.2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	290,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	11,50 €
1c.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	580,00 €

1d. Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr 23,00 €
Doppelgrab

2.Urnenwahlgrabstätten

2a. Urnengrabstätte 150,00 €
(Nutzungszeit 20 Jahre)

2b. je Grabstelle für jedes Jahr der 7,50 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes

3.Zusätzliche Beisetzung von Urnen

3a. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen 150,00 €
Wahlgrabstätte je Urne
(Ruhezeit 20 Jahre)

4.Anonyme Grabstätten

4.a. Anonyme Grabstätten 400,00 €

Die Gebühr ergibt sich aus der dauerhaften
Pflege der anonymen Grabstätten durch die
Gemeinde.

**5.Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in vorhandenen Erd-
oder Urnengrabstätten:**

5a. Auf Urnengrabstätten kann entsprechend § 9 Nr.8 der
Friedhofssatzung zusätzlich eine weitere Urne beigesetzt
werden
Urne 200,00 €

5b. Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer 200,00 €
Erdgrabstätte

5c. Zusätzliche Anpassung an die neue Ruhezeit 20,00 €
pro Jahr

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das
Bestattungsunternehmen direkt erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 100,00 €

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen
nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten 15,00€

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- | | |
|---|----------|
| 1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten | 200,00 € |
| 2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern | 150,00 € |
| 3. Einebnungen von Urnengrabstätten | 50,00 € |

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|----------|
| 4. Urnengrabstätten
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 5. Erd- Einzelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 80,00 € |
| 6. Erd- Doppelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 160,00 € |

§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen von Gewerbetreibenden, wie Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetrieben nach § 8 der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Jahresgebühr: | 120,00 € |
| 2. Einmalige Gebühr: | 20,00 €. |

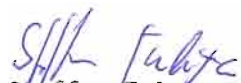
Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Rossow, d. 08.11.2022


Steffen Tuleya
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rossow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern vom 16.05.2024 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes MV vom 12.04.2005, zuletzt geändert am 13.07.2021, hat die Gemeindevertretung Rossow auf ihrer Sitzung am 02.07.25 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde (Friedhofssatzung) beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 03.11.2022 wird geändert:

III. Grabstätten

§ 7 Belegungsgebühren

4. Anonyme Grabstätten

4.a. Anonyme Grabstätten 400,00 €

4.b. Baumbestattung 800,00 €

je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 40,00 €

Die dauerhafte Pflege der anonymen Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.


§ 13 Gebühren für die Pflege durch die Gemeinde

- | | |
|---|----------|
| a. Gebühr für die Grabpflege pro Grab jährlich | 200,00 € |
| b. Gebühr für die Grabpflege einschl. Grabschmuck pro Grab jährlich | 280,00 € |

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Änderung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Rossow, d. 07.07. 2025


Steffen Tuleya

Bürgermeister

